

ZUSATZORDNUNG

für den Friedhof ST.EGYDEN an der DRAU

I.

1. Der Friedhof St.Egyden an der Drau ist der konfessionelle Friedhof der römisch-katholischen Pfarre St.Egyden/Drau.
2. Für diesen Friedhof gelten die Bestimmungen der Friedhofsordnung der römisch-katholischen-konfessionellen Friedhöfe der Diözese Gurk (KVBl. Nr. 1/1990), soweit nicht die Bestimmungen dieser Zusatzordnung etwas anderes festlegen.

II.

1. Zweistellige Familiengräber haben oberirdisch eine Länge von höchstens 2,20 m und eine Breite von höchstens 2,40 m, einstellige Familiengräber und Reihengräber eine Länge von höchstens 2,20 m und eine Breite von höchstens 1,20 m.
2. Wenn es notwendig ist, darf unterirdisch die Hälfte des Weges, also eine Wegplatte, für das Grab verwendet werden. Beim Graben entfernte Wegplatten sind nach entsprechender, mehrmaliger Verdichtung und Einbringung eines Frostkoffers samt Vlies wieder so einzusetzen, daß der Weg ordnungsgemäß hergestellt ist. Das Wiedereinsetzen der Platten und das Wiederherstellen der Wege hat unter Aufsicht der Friedhofsverwaltung zu erfolgen. Sollte die Wiederherstellung nicht einwandfrei und ordnungsgemäß erfolgen, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, nach einmaliger Mahnung die Wiederherstellung auf Kosten des Grabnutzungsberechtigten durchzuführen.
3. Es wird empfohlen, die Grabdenkmäler so klein zu halten oder so aufzustellen, daß das Benützen der Hälfte des Weges und das Entfernen von Wegplatten nicht erforderlich sind.

III.

1. Die Grabfläche eines jeden Grabes ist mit Gras zu begrünen, Unebenheiten oder Vertiefungen sind sofort auszugleichen.
2. Das Blumenbeet vor dem Grabdenkmal darf 40 cm bis 60 cm lang sein und kann über die gesamte Breite des Grabes reichen. In jeder Gräberreihe ist aber eine einheitliche Flucht der Blumenbeete so einzuhalten, daß das Mähen des Grases ohne Schwierigkeiten möglich ist. Bäume und Sträucher dürfen nicht gepflanzt werden.
3. Zwischen den einzelnen Gräbern gibt es keine Trennung.
4. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, nach einmaliger Mahnung auf Kosten des Grabnutzungsberechtigten einen den Bestimmungen dieses Punktes entsprechenden Zustand der Grabfläche und des Blumenbeetes herzustellen.

IV.

1. Die Grabdenkmäler sollen kleine Dimensionen haben (Holzkreuze, schmiedeeiserne Kreuze, Grabsteine). Grabsteine dürfen, gemessen von der Bodenoberkante der tiefsten Stelle des Grabes, nicht höher als 1,00 m sein, ausnahmsweise höchstens 1,20 m.
2. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, Grabdenkmäler, die ohne Genehmigung gemäß der Friedhofsordnung der römisch-katholischen-konfessionellen Friedhöfe der Diözese Gurk (KVBl. Nr. 1/1990) aufgestellt wurden, nach einmaliger Mahnung auf Kosten des Grabnutzungsberechtigten zu entfernen.

V.

1. Die Friedhofsgebühren bestehen aus der Grabnutzungsgebühr und den Betriebskosten.
2. Die Grabnutzungsgebühr richtet sich nach den Bestimmungen der Friedhofsordnung der römisch-katholischen-konfessionellen Friedhöfe der Diözese Gurk, die Höhe wird diözesan festgesetzt. Die Einhebung erfolgt gemeinsam mit den Betriebskosten bis auf weiteres jährlich.
3. Die Betriebskosten (insbesondere für Pflege des Rasens und der Thujen, Wasser, Müllabfuhr, Werkzeug, Erhaltung und Verwaltung) werden jährlich bis spätestens Ende März aufgrund des Jahresabschlusses für das vorangegangene Kalenderjahr nach einem Vorschlag des Friedhofsausschusses durch den Pfarrgemeinderat beschlossen und durch Anschlag bekanntgegeben. Dies gilt auch für die Aufbahrungsgebühr.
4. Für den Friedhof ist ein eigener Rechnungskreis einzurichten. Über die Verwendung der Grabnutzungsgebühr und die Höhe des der Pfarre zustehenden Anteils davon entscheidet der Pfarrgemeinderat.

VI.

1. Diese Zusatzordnung tritt mit 1.1.1997 in Kraft.
2. Alle bisherigen Ordnungen der Pfarre St.Egyden an der Drau treten mit 31.12.1996 außer Kraft.

St.Egyden an der Drau, am 6. April 1997

Für die römisch-katholische Pfarre
St.Egyden an der Drau

Friedhofsausschuss

Pfarre St. Egyden an der Drau/Št. Ilj

Wichtige Mitteilung für alle Grabsteinbesitzer

Sehr geehrte Damen und Herren!

Drage gospe in dragi gospodje!

Bitte helfen Sie mit, die Regeln der Friedhofsordnung einzuhalten.

Gleichen Sie Unebenheiten und Vertiefungen der Grabflächen mit der Erde am Komposthaufen aus.

Prosimo, da nam pomagajte pri upoštevanju pokopališkega reda!

Überprüfen Sie die Standfestigkeit der Grabsteine. Die alleinige Verantwortung und Haftung liegt beim Grabbesitzer.

Kränze und Blumenschmuck dürfen auf der Deponie entsorgt werden. Bei jedem Begräbnis werden € 40,-- für die Entsorgung eingehoben.

Werfen Sie **keine** Blumen oder Gestecke in die Tonne für Kerzen und Müll.

Neue Gelbe Tonne: Bitte wirklich nur Dauerbrenner in diese Tonne werfen.

Kartonagen nehmen Sie bitte mit nach Hause – sie füllen unnötig die Mülltonnen.

Gewerbliche Arbeiten an den Grabstellen bedürfen einer vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung

Marmor- oder Granitplatten ebenerdig und lose anbringen (dürfen nicht einbetoniert werden), sodass beim Rasenmähen keine Behinderungen oder Beschädigungen entstehen.

Die Plattenbreite von 30 cm ist einzuhalten und muss in der Länge den Grabsteinsockel angepasst werden.

Am Friedhof in St. Egyden gilt die Friedhofsordnung der röm.-kath.-konfessionellen

Friedhöfe der Diözese Gurk mit der Zusatzverordnung der röm.-kath. Pfarre St. Egyden vom

6.4.1997. Nachzulesen auf unserer homepage www.kath-kirche-kaernten.at/stegyden-sentilj

